

Einsender (ggf. Stempel):

Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt
Friedrich-Schneider-Straße 71
06844 Dessau-Roßlau
Telefon 0340/2508775
Fax 0340/2508773

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 12.8.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil
- Beschluss
- rechtskräftig: ja nein
- Sachverständigengutachten
- Auskunft
- Sonstiges:

vom: 11.4.2011

- Gericht: OVG Sachsen-Anhalt
- Behörde:
- sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 2 M 65/11
Normen: Art. 19 IV GG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: effektiver Rechtsschutz

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 65/11
3 B 146/11 - MD

B e s c h l u s s

14. APR. 2011

In der Verwaltungsrechtssache

des kosovarischen Staatsangehörigen Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunz (Az: 11/0017/Ra/Wa),
Fr.-Schneider-Str. 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister (Az: 30-Vw26-0111/11),
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

w e g e n

vorübergehende Aussetzung der Abschiebung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
11. April 2011 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird bis zur Entscheidung des Senats über die Beschwerde untersagt, den Antragsteller abzuschicken.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

1. Die vorläufige Regelung, welche in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, beruht auf Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.

→ 2 →

Ihre Statthaftigkeit entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO ist für das erstinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten allgemein anerkannt; Zweck eines solchen Beschlusses ist es, evtl. für den endgültigen Beschluss noch fehlende Sachverhaltsumstände aufzuklären oder die rechtliche Problematik aufzuarbeiten (OVG LSA, Beschl. v. 08.04.1992 - 3 OVG M 19/92 -; Beschl. v. 24.02.1993 - 2 M 161/92 -; HambOVG, Beschl. v. 10.03.1988 - OVG Bs V 10/88 -, DÖV 1988, 887; NdsOVG, Beschl. v. 28.10.1986 - 7 O 8,10/86 -, NVwZ 1987, 75 [75]; BayVGH, Beschl. v. 10.12.1981 - 22 Cs 81 A/2589 -, NVwZ 1982, 685 [686]; Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 80 RdNr. 170; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., RdNm. 321 ff, m. w. Nachw., RdNr. 939 [bei den rechtfertigenden Umständen jedoch einschränkender]). Die Regelung trägt damit vor allem dem Gebot des Art. 19 Abs. 4 GG Rechnung (so auch Finkelnburg/Jank, a. a. O.), „effektiven Rechtsschutz“ zu gewähren und die Behörde zu hindern, vor der gerichtlichen Kontrolle „vollendete Tatsachen“ zu schaffen (vgl. dazu bes. im Ausländerrecht: BVerfG, Beschl. v. 18.07.1973 - 1 BvR 23,155/73 -, BVerfGE 35, 382 [401/402]).

Obgleich Art. 19 Abs. 4 GG nur eine gerichtliche Kontrollinstanz gewährleistet (BVerfG, Beschl. v. 22.06.1960 - 2 BvR 37/60 -, BVerfGE 11, 232 [233], st. Rspr.), wirkt diese „Grundsatznorm für die gesamte Rechtsordnung“ (BVerfG, Beschl. v. 23.06.1981 - 2 BvR 1107,1124/77, 195/79 -, BVerfGE 58, 1 [40]) auf die Regelungen für Rechtsmittelverfahren derart ein, dass die gerichtliche Kontrolle in allen durch Gesetz eröffneten höheren Instanzen wirksam sein muss (BVerfG, Beschl. v. 17.03.1988 - 2 BvR 233/84 -, BVerfGE 78, 88 [99]). Dies rechtfertigt die Befugnis auch für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (wie hier offenbar: Finkelnburg/Jank, a. a. O., RdNr. 1013; ebenso - wenngleich nur für ein erstinstanzliches Verfahren -: NdsOVG, NVwZ 1987, 75 [75]; a. A.: BayVGH, NVwZ 1982, 685 [687]).

2. Für eine vorläufige Regelung in Ausländersachen besteht auch ein Bedürfnis.

Mit Erlass vom 25.06.1998 - 42.21-12231-06 - hat das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt unter Bezugnahme auf einen (allerdings nur die Frage der Duldung betreffenden) Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Hamb OVG, Beschl. v. 02.02.1998 - 6 Bs 23/98 -, InfAuslR 1998, 225 f) darauf hingewiesen, es bestehe keine Verpflichtung, „ohne entsprechenden Beschluss“ auf einen Eilantrag hin von einer Abschiebung abzusehen; gleichzeitig hat das Ministerium den Auslän-

→ 3 →

derbehörden vorgegeben, im gerichtlichen Verfahren darauf hinzuweisen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen fortgesetzt würden, auch wenn ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren laufe.

Der Senat beschränkt die Wirkung seines Beschlusses (zunächst) auf die Dauer des Beschwerdeverfahrens.

3. Es bedarf genauerer, nicht vor Durchführung der bereits für den heutigen Tag angekündigten Abschiebung zu leistender Prüfung, ob die dargelegten Umstände zum Erfolg der Beschwerde führen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 GKG. Wegen des nur vorläufigen Charakters dieses Zwischenbeschlusses bietet §§ 154 ff VwGO keine Grundlage, über die Erstattungspflicht außergerichtlicher Kosten zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Völker